

Beitragsreglement der Gemeinde Langnau am Albis

über die

Familienergänzende Kinderbetreuung

vom (GV 11. Juni 2009)

Der Gemeinderat erlässt folgendes Beitragsreglement (BR):

1. Geltungsbereich

Art. 1

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

Geltungsbereich

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Langnau am Albis eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Langnau am Albis wohnhaft sind.

Das Beitragsreglement gilt zudem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beitragsberechtigten familienergänzenden Betreuungseinrichtungen.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Langnau am Albis ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

3. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden zwischen der Betreuungseinrichtung und der Gemeinde festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Hort, Schülerclub, Tagesfamilien).

Betreuungskosten/
-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 300'000.--, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrosse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Grundsatz Eltern-
beitrag

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 300'000.-- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 5

Das massgebende Einkommen (Pos. 199 Steuererklärung) ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:

Massgebendes
Einkommen

Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträge usw.

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltsgrosse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

Haushaltsgrosse

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Berechnung Elternbeitrag

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
- 45'000	85 %	85 %	85 %	85 %	85 %
45'001-50'000	75 %	85 %	85 %	85 %	85 %
50'001-55'000	65 %	75 %	85 %	85 %	85 %
55'001-60'000	55 %	65 %	75 %	85 %	85 %
60'001-65'000	45 %	55 %	65 %	75 %	85 %
65'001-70'000	35 %	45 %	55 %	65 %	75 %
70'001-75'000	30 %	35 %	45 %	55 %	65 %
75'001-80'000	25 %	30 %	35 %	45 %	55 %
80'001-85'000	20 %	25 %	30 %	35 %	45 %
85'001-90'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
90'001-95'000	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
95'001-100'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
100'001-105'000	0 %	5 %	10 %	15 %	20 %
105'001-110'000	0 %	0 %	5 %	10 %	15 %
110'001-115'000	0 %	0 %	0 %	5 %	10 %
115'001-120'000	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 120'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe wird für Ganztagesplätze (> 7h) ein Mindestbeitrag von Fr. 16.50 und für Halbtagesplätze (5h - 7h) ein Mindestbeitrag von Fr. 12.-- pro Tag und Kind verrechnet (Krippe, Hort, Schülerclub).

Mindestbeitrag

Für alle anderen Angebote (z.B. Mittagstisch) gilt ein Mindestansatz von Fr. 7.50 pro Tag und Kind.

Art. 9

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 minus Elternbeiträge gemäss Art. 7 und 8) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Härtefälle

Haushaltsgrösse	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	Fr. 42'000.--
3 Personen-Haushalt	Fr. 49'000.--
4 Personen-Haushalt	Fr. 52'000.--
5 Personen-Haushalt	Fr. 56'000.--
6 Personen-Haushalt und mehr	Fr. 60'000.--

Art. 10

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 7 und 8 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 9 nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Beitragsreduktion
in Härtefällen

Art. 11

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen

Unterlagen

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

Art. 12

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 11.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des zumutbaren Elternbeitrags erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse;
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.-- pro Jahr verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 14

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem Gesuch an die entsprechende Betreuungseinrichtung wenden. Ansonsten erfolgen von der Gemeinde – vertreten durch die Betreuungseinrichtung – keine Rückzahlungen.

Rückzahlung und
Nachforderung

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung fordert die Gemeinde – vertreten durch die Betreuungseinrichtung – die geschuldeten Beiträge nach.

Art. 15

Der Vollzug des Beitragsreglements – insbesondere die Berechnung der Elternbeiträge – erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch die beitragsberechtigten Betreuungseinrichtungen. Die Gemeinde hat jederzeit ein Akteneinsichtsrecht. Der Datenschutz ist sichergestellt.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Beitragsreglement wird auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

Langnau am Albis, den (GV 11. Juni 2009)

Unterschriften:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin